

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 7. Krasnostaw, am 16. April 1916. Jahr 2.

92.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 4. März 1916.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten die sich infolge des Krieges auserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitiicht geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangęls an Privatein-

künften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Weisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf bezüge aus Statsmitteln.

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestelite (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht. das die Beamten in einer schrifilichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen. bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3, Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wen diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K. (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt:

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezuge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel).

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K (20 Rubel).

5 Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russicher Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkre 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben. können fortlaufende Unterstützungen von 60 h. täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeisamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfals den Betrag von 45 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Famielienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes). die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter vom mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfals den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezögene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenvewaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiel, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1016 in Kraft.

93.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, № 51. V. Bl. XVI. betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung der Armeeoberkommandanten vom 16 Februar 1915, Nr. 6. V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet,

dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei allen ihm bekannten näheren Umstände azugeben.

Die Anzeige muss innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird -- wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt--vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstraffe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt –vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V. Bl., ist aufgeboben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage Kundmachung in Kraft.

94.

Postverkehr des Militär-Generalgouvernement-Gebietes Lublin mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 9. März 1916.

Auf Grund des § 5 (Abs. 2) der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird im Einvernehmen mit dem kais. deutschen Reichs-Postamte in Berlin der Postverkehr zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

1. Zur Beförderung sind zugelassen:

a) gewöhnliche und rekommandierte Dienstbriefe,

b) gewöhnliche private Briefpostsendungen (Korrespondenzkarten, Briefe, Drucksachen, Warenproben).

2) Die privaten Briefpostsedungen dürfen nur in deutscher Sprache abgefasst sein und keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Sie müssen offen aufgegeben werden, die genaue Bezeichnung des Absenders tragen und unterliegen dem Frankozwang.

3. Die Gebührensätze sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, somit auch wie im inneren Verkehr des Gouvernementsbereiches Lublin,

4. An dem neuen Postverkehr nehmen im Generalgouvernement Warschau die Postorte:

Alexandrowo, Bendzin, Brzeziny, Biechanów, Czenstochau, Gostynin, Grodzisk, Grojec, Kalisch, Koło, Konin, Kutno, Lenczyca, Lipno, Lodz, Lowicz, Mlawa, Pabianice, Plock, Plonsk, Przasnycz, Rawa, Rypin, Sieradz, Sierpc, Skierniewice, Slupca, Sochaczew, Sosnowice, Tomaszow (Kreis Brzeziny), Turek, Wielun, Wloclawek, Zdunka Wola, sowie alle Orte der Kreise, in denen diese Postorte liegen, ferner die Stadt Warschau, teil.

In der Aufschrift der Sendungen nach Landorten ist der Name des zuständigen Postortes, bei dem die Sachen abgeholt werden sollen, mindestens aber der Name des Kreises anzugeben. Bestellung findet nicht statt.

5. Die Zulassung rekommandierter Privatsendungen und der Postanweisungen, sowie des Privattelegrammverkehres wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

6. Hinsichtlich des gegenseitigen Felppostverkehres bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

95.

Eröffnung des Etappenpost- und Telegraphenamtes Skarzysko.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 21. Februar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird das k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamt I. Klasse in Skarzysko am 1. März 1916 für den Privatverkehr eröffnet.

96.

Zwangsverwaltung des Kreditvereines in Żółkiewka.

Das k. u k. Militär Generalgouvernementkommando Lublin hat mit dem Erlasse vom 31. März 1916 E. № 16558/16 im Sinne des § 1 der Verordnung des. A. O. K, vom 15.9. 1915 № 37/IX zur Wahrung der öffentlichen Interessen die Zwangsverwaltung über den Kreditverein in Żółkiewka verhängt.

Zum Zwangsverwalter wird Miecislaus Markiewicz, Gutsbesitzer in Żółkiewka, ernamt.

Als Beiräte werden ihm beigegeben Leo Epstein, Gutsbesitzer in Pilaszkowice, Wenzel Kiwerski, Gutsbesitzer in Wierzbica und Johann Muszalski, Aphoteker in Żółkiewka. Dem Zwangsverwalter wird die Pflicht zur Aufnahme eines fachkundigen Buchhalters auferlegt.

Die Zwangsverwaltung tritt mit dem 1/4. l. J. in Kraft.

97.

Verordnung

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw vom 12. April 1916, № 4491/p.A. betreffend den Wiederaufbau zerstörten Ortschaften.

Um die Aktion zum planmässigen und rationellen Wiederaufbau, der durch Kriegsereignisse zerstörten Ortschaften einzuleiten, wird im Grunde des M. G. G. Erlasses A. N. 18550/16 vom 31. März 1916 Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Der Wiederaufbau zerstörter Objekte ohne vorherige Genehmigung des Kreiskommando ist in nachstehenden Ortschaften des Kreises Krasnostaw verboten:

Krasnostaw Stadt
Die Ortschaft Kraśniczyn der Gemeinde Czajki
„ „ Gorzków „ „ Gorzków
„ „ Izbica „ „ Izbica
„ „ Turobin „ „ Turobin
„ „ Wysokie „ „ Wysokie
„ „ Żółkiewko „ „ Żółkiewka.

§ 2.

Dieser Verbot findet keine Anwendung auf die Notunterkünfte, welche nach Tunlichkeit so zu bauen sind, dass die später als Wirtschaftsgebäuden verwendet werden könnten.

§ 3.

Mit der Überwachung dieses Verbotes werden die Gemeindeverwaltungen unter persönlichen Verantwortung der Gemeindevorsteher und der Dorfvorsteher sowie alle öffentlichen Sicherheitsorgane betraut.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des §. 1. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 № 30. Vrdg. Bl. VII, mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

98.

Einführung des Tabakmonopols.

Mit dem 15. März 1916 wurde im okkupierten Gebiete das Tabakmonopol eingeführt.

Pür den Bedarf der Kreise Lublin, Lubartów, Krasnostaw, Biłgoraj, Zamość, Janów, Nowo-Aleksandria wurde ein Tabakmagazin in Lublin errichtet, wo allein die Hauptverleger dieser Kreise die Tabakmaterialien fassen werden, den Trafikanten und Privaten darf das Magazin direkt keine Materialien ausfolgen.

Den Detailverschleiss an die Konsumenten besorgen die Trafiken zu Preisen, welche auf jeder Verpackung ersichtlich sind, ausserdem muss in jeder Trafik der Preistarif an einer leicht sichtbaren Stelle angebracht sein.

66.

Kriegsschädenangelegenheiten.

I.

Deutsche Requisitionsscheine.

Die vom kaiserlich deutschen Truppen ausgestellten Bestätigungen über Requisitionen in dem jetzt unter österr. ung. Verwaltung stehenden Okkupationsgebiete Russisch — Polens können nicht eingelöst werden und sind auch an das Kreiskommando nicht vorzulegen. (M. G. G. Erl. I. Nr. 3560/16).

II.

Vorsprechen beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement,

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, dass Parteien beim Militärgeneralgouvernement persönlich vorsprechen, um Ansuchen in Requisitions oder Kriegsschädenangelegenheiten vorzubringen.

Infolge des M. G. G. Erl. J. Nr. 3560/16 werden, alle Interessenten darauf aufmerksm gemacht, dass den Parteien dadurch nur unnütze Reiseauslagen verursacht werden, ein solcher Vorgang zwecklos und unzulässig ist. Alle Gesuche sind demnach nur an das Kreiskommando zu richten, welches diesselben nach den ihm durch das Militärgeneralgouvernement zugekommenen Direktiven behandelt.

100.

Fremdenkontrolle.

Die Soltys haben den Wojts alle 14 Tage einen nominativen Rapport über die ihre Orte passierenden fremden Personen vorzulegen.

Die Wojts sammeln diese Rapporte und haben einen Ausweis darüber dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando am 1. und 16. jedes Monates einzusenden.

Hievon werden alle Gendarmeriepostenkommandos in teilweiser Abänderung des Befehles № 3878/P.A. in Kenntnis gesetzt.

101

Vorschriften über Verhütung und Löschen von Bränden.

Zur Verhütung einer weiteren Schädigung der Bevölkerung durch Brände ordne ich folgendes an:

1.

Jeder Wohnungsinhaber ist für die periodische Reinigung der Rauchfänge verantwortlich. Mindestens 1 mal monatlich muss jeder Schlot gereinigt werden.

Gas Gemeindeamt ist verpflichtet, die Reinigung strenge zu überwachen und im Nichteinhaltungsfalle sofort dem Gendarmeriepostenkommando die Anzeige zu erstatten.

2.

In sämtlichen Fabriksbetrieben und gewerblichen Unternehmungen sind für Holz-u. Kohlenabfälle sowie alle leicht entzündbare Stoffe feuersichere Aufbewahrungsorte herzustellen.

3.

Niederlagen von Bau-und Brennmaterial sind abseeits von menschlichen Wohnungen zu errichten, womöglich ausserhalb der Ortschaft, und in der Nähe von Wasserläufen etz. Hiefür ist stets die Genehmigung vom Kreiskommando einzuholen.

4.

Leicht brennbare Materialien wie Holz, Stroh, Heu, Bensin u. s. w. auf Dachböden von Wohnhäusern aufzubewahren, ist strengstens untersagt.

5.

Auf den Dachböden von Wohngebäuden, in Ställen und Scheunen darf kein offenes Licht gebrannt werden.

6.

In der Nähe von Orten, die als feuergefährlich zu bezeichnen sind (Sichenne, Schober, Holzlagerplätze, Reisig u. Kohlendepots etz) ist das Rauchen oder irgend welche Hantierung mit Feuer untersagt. Die Gemeindeverwaltung, oder der Besitzer hat an solchen Orten Verbotstafeln anzubringen.

7.

Das Trocknen von leicht entzündlichen Geweben, Heu, Stroh u. dgl. im Hause am Herd, in der Nähe von Öfen-und Kaminen ist nicht gestattet.

8.

Die Gemeindeämter haben dafür Sorge zu tragen, dass alle öffentlichen Wasserentnahmsstellen, wie Brunnen, Pumpen, Wasserleitungen etc. stets in brauchbaren Zustande sind.

9.

Jeder Hausbesitzer hat in den Sommermonaten einen stets mit Wasser gefüllten Bottich und einige Löscheimer in seinem Hause aufzustellen.

10.

Jedes Gemeindeamt hat Löschgeräte zu beschaffen; als da sind Wasserwagen, Feuerspritzen, genügende Anzahl von Löscheimern, Feuerhacken, Beilen und Leitern. Diese Geräte sind an trockenen, leicht erreichbaren Orten aufzubewahren. Die Gerate sind stets in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten und hat sich die Gemeindeverwaltung öfters hievon zu überzeugen. Auch sind Löschübungen abzuhalten.

11.

Geschäfte, in denen leicht entzündliche Stoffe im Vertrieb sind, haben diese in feuersicheren Behältern aufzubewahren.

12.

Alle Gemeinden haben Feuerwehren zu organisieren, die nach militärischem Muster erzogen werden müssen. Die Uniformierung muss erst vom k. u. k. Kreiskommando bewilligt werden. Es sind ohne Ausnahme alle Einwohner verpflichtet, dieser Organisation zu dienen. In erster Linie sind die sich freiwillig meldenden Einwohner aufzunehmen. Erst dann, wenn die nothwendige Anzahl nicht erreicht werden konnte, hat das Gemeindeamt diese zu bestimmen.

Dem k. nnd k. Kreiskommando sind die Statuten der Feuerwehren zur Genehmigung vorzulegen.

13.

Die Überwachnng der Befolgung dieser Vorschriften obliegt den Gemeindeämtern, der k. u. k. Gendarmerie und allen Polizeiorganen.

14.

Übertretungen werden im Grunde der Verordnung des AOK. vom 19/8, 1915 N-ro 30 Vdg. Bl. VII Stück, insoferne sie nicht unter das Strafgesetz fallen, mit Geldstrafen bis zu Kr. 2000 bzw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Provisorische Strafverfügungen bis zum Betrage von 50 Kronen, oder Arreststrafe bis zur Dauer von 5 Tagen, können die Gendarmeriepostenkommandos im Sinne der ihnen im Amtsblatte Nr. 3 ex 1915 Pkt 68 erteilten Ermächtigungen erlassen.

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

102.

Massnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle von Wutkrankheit bei Hunden. Andere Haustiere wurden von wutkranken Hunden gebissen.

Demzufolge wird mit Beziehung auf die unter Pkt 29 in Nummera des Amtsblattes vom 16. November 1915 veröffentlichte Hundesperre Nachstehendes zur strengsten Darnachachtung angeordnet.

Jederman der bei seinem oder seiner Aufsicht anvertrauten Hunde oder anderem Haustiere, sowie überhaupt bei einem Tiere Krankheitserscheinungen wahrnimmt, die den Verdacht erregen, dass das betreffende Tier an der Wut erkrankt sein könnte, ist verplflichtet, dies hierher oder dem zuständigen k. u. k. Gendarmerieposten anzuzeigen.

Im ganzen Kreise Krasnostaw sind alle Hunde bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder mit einem beissicheren Maulkorbe zu versehen und an der Leine zu führen.

Jagdhunde dürfen nur für die Zeit des Jagd ohne Maulkorb belassen verden.

Frei ohne Maulkorb herumlaufende Hunde, sowie frei herumlaufende Katzen besonders aber herrenlose in Feld und Wald herumstreichende Hunde und Katzen sind ausnahmslos sofort zu vertilgen.

Wutkranke Hunde und von solchen gebissene Hunde und Katzen sind, wenn sie ohne Gefahr nicht eingefangen werden können, unverzüglich zu töten. Das Vorkommnis ist hierher oder dem k. u. k. Gendarmerieposten zu melden.

Vor wutkranken Hunden und Katzen verletzte andere Haustiere sind sofort unter Sperre zu setzen. Auch dies ist sofort anzuzeigen.

Sollten Menschen von einem tollen Hunde gebissen werden, so ist, zwecks Ermöglichung der einwandfreien Festsellung der Erkrankung, der Hund wenn möglich einzufangen uud sicher zu verwahren.

Leichen von wutkranken Tieren sind derart aufzubewahren, dass sie bis zur Ankunft des Amtstierarztes möglichst frisch erhalten bleiben.

Von wütenden oder wutverdächtigen Tieren gebissene Personen sind ins Krankenhaus in Krakau zwecks Durchführung der Schutzimpfung sofort abzusenden. Die hierzu erforderliche Bescheinigung wird hierorts ausgestellt.

Die Räume, in denen wutkranke und wutvergächtige Tiere untergebracht waren, dann die Gegenstände, die mit solchen Tieren in Berührung gekommen sind, sowie die Lagerstätten müssen gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Hierzu eignet sich am besten frisch gelöschter Kalk (1 : 10) unter Zusatz von Kreolin oder eines anderen Desinfektionsmittels. Beschädigte Gegenstände sind zu verbrennen.

Endlich sind in den einzelnen Gemeinden bzw. Ortschaften über die vorhandenen Hunde und Katzen übersichtliche Verzeichnisse aufzunehmen, in denen die fortlaufende Zahl, die betreffende Ortschaft, der Vor- und Zuname des Hofbesitzers sowie die Anzahl der in dem betreffenden Gehöfte vorhandenen Hunde und Katzen ersichtlich zu machen ist. Die Verzeichnisse sind zweifach zu verfassen. Ein Stück is beim Gemeindeamte zu hinterlegen, das zweite gleichlautende binnen 3 Wochen dem zuständigen k. u. k. Gendarmeriepostenkommando zwecks Überwachung zu übergeben. Jede Veränderung- Zugang oder Abgang — ist einzutragen.

Die vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft. Übertretungen werden streng geahndet.

103.

Hauptimpfung im Frühjahre 1916.

Die Blattern, welche als eine sehr ansteckende und gefährliche Krankheit zu betrachten sind, breiten sich immer mehr und mehr in unserem Kreise aus.

Gegen Blattern jedoch ist die Impfung das beste Mittel. Wer geimpft ist, kann niemal mehr an Blattern erkranken; bei einer Blatternepidemie erkranken und sterben eben nur ungeimpfte Personen.

Es ist also **die Pflicht der Eltern,** denen das Leben und die Gusundheit ihrer Kinder am Herzen liegt, diese rechtzeitig impfen zu lassen, als in den nächsten Monaten eine allgemeine Impfung durch die vom k. u. k. Kreiskommando ausgeschickten Ärzte und Feltscher **vollkommen unentgeltlich** durchgeführt werden wird.

Die Wóts haben schon den Auftrag erhalten ein Verzeichnis aller Personen, die überhaupt nicht oder ungenügend geimpft sind, an das k. u. k. Kreiskommando zu übermitteln. Ausserdem kann sich ein jeder der sich freiwillig der Impfung unterziehen will, beim Gemeindeamte melden.

Ich erwarte, dass sich niemand der Impfung entziehen wird, was insbesonders jene angeht, welche bis nun dieser eminenten Schutzmassregel gegen diese verderbliche Krankheit ein Misstrauen entgegenbrachten.

Pflicht aller besseren Stände ist es, diesbezüglich be ehrend einzuwirken.

104.

Unvorsichtige Hantierung mit aufgefundenen Artilleriegeschossen.

Ungeachtet aller Belehrungen und Warnungen ereignen sich noch immer Unglücksfälle durch die unvorsichtige Hantierung mit aufgefundenen Artilleriegeschossen und Bomben, welche öfter Menschenleben zum Opfer fallen bezw. welche schwere Verwundungen nach sich ziehen.

Unter Hinweis auf die im Amtsblatte № 2 vom jahre 1915 Punkt 35 ergangene Warnung wird die Bevölkerung vor dem Berühren solcher Geschosse nochmals nachdrücklichst gewarnt.

Diejenigen die dergleichen Geschosse auffinden, dürfen selbe nicht berühren und haben hievon den nächsten Gendarmerieposten zu verständigen.

Die hochwürdige Geistlichkeit und Lehreschaft wird ersucht, der Bevölkerung die Gefahr, die das Hantieren mit Artilleriegeschossen in sich birgt, klar zu legen.

105.

Massnahmen zur Vertilgung von Obstbaumschädlingen.

Es wude die Wahrnehmung gemacht, dass viele Obstbäume mit Schädlingen behaftet sind.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, ordne ich an, dass alle mit Schädlingen behafteten Obstbäume seitens der Besitzer unbedingt noch in der nächsten Zeit gründlich gereinigt und auch die Rinde dieser Bäume vom Erdboden hinauf bis zur Abzweigung der Hauptäste mit Kalkmilch getüncht werde.

Bei diesem Anlasse ist eine grosse Sorgfalt darauf zu legen, dass die den Bäumen entfernte Brut der Schädlinge nicht am Erdboden liegen gelassen, sondern durch Feuer vernichtet werde.

Der Vollzug dieser Anordnung ist durch die Wójts, Soltys und durch die k. u. k. Gendarmerieorgane zu überwachen.

106.

Ausweis über ansteckende Tierseuchen im Kreise.

A) Es herscht:

1) **Räude der Pferde:**

Gemeinde Czajki: in den Ortschaften Bończa und Olszanka;
„ Rybczewice: in den Meierhöfen Gardzienice, und Borek ad Gardzienice;
„ Rudka: in Wierzchowina und M. H. Wierzchowina, Żdanne, Kozieniec, Maciejów, Różana M. H., Siennica Nadolna und Siennica Różana;
„ Krasnostaw: in Krasnosnotaw und Białka;
„ Gorzków: in Gorzków M. H., und Corupnik M. H.;
„ Izbica: in Orłów (Gut) und Tarnogóra;
„ Rudnik: in Rudnik M. H., Płonka M. H., und Bzowiec;
„ in Huzówka M. H;

2) Rotzkrankheit:

Gemeinde Gorzków: in M. H. zu Orchowiec;

B) Als erloschen wurde erklärt:

Wutkrankheit der Hunde:

Gemeinde Rudka: in der Ortschaft Wola Siennicka.

107.

Verkehrsreglement

der k. u. k. Autobuslinie Lublin—Zamość, herausgegbeben durch das k. u. k. Militärgeneralgpuvernement in Ludlin VI. № 20098/v.

§ 1.

Am 10. April 1916 wird ein regelmässiger Autobusverkehr Lublin—Zamość eröfnet, mit Abfaht in Lublin an allen geraden, in Zamość an allen ungeraden Tagen des Monates. Am 31. jedes Monates findet keine Fahrt statt.

Dieser Verkehr ist vor allem für Militärpersonen bestimmt, nach Massgabe vorhandener Plätze können ihn jedoch im Abtl. II. Klasse auch Zivilpersonen, vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemässe Reisedokumente besitzen, benützen.

§ 2.

Als Fahrgäste können nur anständig und rein gekleidete Personen, die infektions und ungezieferfrei sind, teilnehmen.

§ 3.

Die Fahrt in Autobus geschieht auf Gefahr des betreffenden Fahrgastes. Durch Ankauf der Fahrkarte erklärt sich der Reisende mit dieser Bedingung **ausnahmlos** einverstanden.

§ 4.

Für die glatte und vorschriftsmässige Abwicklung der Fahrt, ist in erster Linie der Kondukteur, in zweiter Linie der Chauffeur verantwortlich. Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5.

Eine Überlastung der Wagen ist nicht zulässig.

§ 6.

Der aus den eingehobenen Fahrpreisen nach Abzug der Regiekosten resultierende Reingewinn wird wohltätigen Zwecken zugeführt.

108.

Dienstanweisung

der k. u. k. Etappenpost- und Telegraphendirektion № 1961 vom 5. April 1916 für die k. u. k. Etappenpostämter und für den Postkondukteur.

§ 1.

Die Abfahrt und Ankunft des Autobusses erfolgt in Lublin, Krasnostaw und Zamość beim Postmte.

§ 2.

Die Aufnahme der Passagiere, die Ausfolgung der Fahr- und Gepäckscheine, sowie die Empfangnahme und Verrechnung des Passagiersgebühren bewirkt in Lublin und Zamość das Etappenpostamt, in den Zwischenslationen der Postkondukteur. Die Anweisung der Sitzplätze und die Aufsicht während der Fahrt obliegt dem Postkondukteur.

§ 3.

Das Höchstgewicht des zulässigen Reisegepäcks beträgt 50 kg.

109.

FAHRPLAN

der k. u. k. Autobuslinie Lublin - Krasnostaw - Zamość.

Fahrpreis für jede Teilstrecke				Hinfahrt		STATION		Rückfahrt	Fahrpreis für jede Teilstrecke			
km.	Milit.	Zivil	20 kg Gepäck						Milit.	Zivil	20 kg Gepäck	km.
				7.25	ab	LUBLIN (Postamt)	an	1.00				
16	1.10	3.50	1.50	8.30	an	WIERCHOWISKA	ab	11.55	1.10	3.50	1.50	16
				8.35	ab	nach Bedarf	an	11.50				
8	0.60	2.00	0.50	9.00	an	PIASKI	ab	11.25	0.60	2.00	0.50	8
				9.10	ab	Gend.-Posten	an	11.15				
9	0.60	2.00	0.50	9.35	an	FAJSŁAWICE	ab	10.50	0.60	2.00	0.50	9
				9.40	ab	nach Bedarf	an	10.45				
19	1.30	4.20	2.00	10.50	an	KRASNOSTAW	ab	9.35	1.30	4.20	2.00	19
				11.00	ab	Postamt	an	9.25				
11	0.70	2.50	1.00	11.40	an	IZBICA	ab	8.45	0.70	2.50	1.00	11
				11.50	ab	Gend.-Posten	an	8.35				
8	0.60	2.00	0.50	12.15	an	STARY ZAMOŚĆ	ab	8.10	0.60	2.00	0.50	8
				12.20	ab	nach Bedarf	an	8.05				
13	0.80	3.00	1.00	1.00	an	ZAMOŚĆ (Postamt)	ab	7.25	0.80	3.00	1.00	13

110.

Spende.

Ich habe im Monate April l. J. aus dem Strafgelderfond nachstehende Geldsummen zur Verteilung an die Ortsarmen ohne Unterschied der Konfession an das Kreishilfskomitee gelangen lassen:

Gemeinde	Krasnostaw Stadt	200	K
„	Krasnostaw Land	200	„
„	Łopiennik	200	„
„	Żółkiewka	200	„
„	Zakrzew	200	„
„	Wysokie	200	„
„	Fajsławice	250	„
„	Goczkow	250	„
„	Turobin	250	„
„	Izbica	300	„
„	Rudka	150	„
„	Czajki	150	„
„	Rybczewice	150	„
„	Rudnik	150	„
	Zusammen	2850	K

Ansserdem habe ich aus demselhen Fond zur Ausspeisung und Unterslützung armer Schulkinder zu Handen der Ortsschulräte in Fajsławice, Łopiennik, Rybczewice, Czajki, Rudnik, Turobin, Zakrzew, Wysokie und Krasnostaw Land den Betrag von je 50 K, zusammen 450 K übersendet.

Summe der Geldspenden:

Gemeinden	2850	K
Ortsschulräte	450	„
Zusammen	3300	K

111.

Dank.

Seitens der im Kreise befindlichen Grossgrundbesitzer ist eine nahmhafte Geldspende zur Verteilung an arme Kinder jeder Konfession eingelaufen, welche das Kreiskommando an alle Gemeinden zugehen liess.

Für diese hochherzige Tat fühlt sich das Kreiskommando verpflichtet, allen Spendern hierfür den verbindlichsten Dank Ausdruck zugeben.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).